



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

§. III. Religions-Gravamina der Stadt Aachen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.

Majus.

Junius.

Religions-
Gravamina
der Stadt
Aachen.

§. III.

1646.

Majus.

Junius.

Desgleichen von den Evangelischen in Congress angebracht, bezeug folgenden der Reichs-Stadt Aachen, wurden ihre fürnehmste Religions-Beschwerden auf dem Memorials.

*Dictatum Osnabr. d. 16. Maj.
Anno 1646.*

An des Heiligen Römischen Reichs Evangelischer Religion zugethaner Chur-Fürsten und Stände zu diesen General-Friedens-Tractaten hochansehnliche fürtreffliche Herren Abgesandten, unterhänig demüthigst Memorial, inhaltend die fürnehmsten Gravamina der gesamten hochbedrängten Evangelischen Gemeine und Bürgerschaft zu Aach.

Wie hart und höchlich die gesamte Evangelische Gemeine des Königlich Stuhls und Freyer Reichs-Stadt Aach, von den Römisch-Catholischen von langen Jahren hero betrübet, gedrückt und verfolgt worden, das ist leider Reichs- und Welt-kündig, ohne Noth weiltäufftig zu erholen, fast auf allen Reichs-Tagen und sonst bey Protestirenden Chur- und Fürsten vielfältige Klage eingeführet, massen ab den ergangenen Handlungen und Schrifften, so in Chur- und Fürstlichen Archiven zweiffels ohne beygelegt worden, zu ersehen.

Dann obwohl in dem Anno 1555. zu Augspurg geschlossenen Religions-Friede, welchen die Stadt Aach beliebet, und durch ihre Abgeordnete unterschreiben lassen, die Augspurgische Confession gleich der Papißischen Religion im Reich, und allen Reichs-Städten hinführo und auf ewigen Zeiten zugelassen, und in sichern Friede gesetzt worden, auch vor und bey Aufrichtung des Religion-Friedens der Evangelischen Religion zugethane unter der Stadt Einwohnern, und gar im Rath sich befunden, welche kraft desselben die Übung ihrer sothaner Religion demüthig, fleißig und inständig gesucht, so ist ihnen doch solches bey Rath zu mehrmahlen, auch der Chur- und Fürsten im Jahr 1558. hochansehnlichen aus Franckfurt beschehenen beweglichen Vorbitte ohngeachtet, gänglich abgeschlagen, darüber viele fremde und eingebohrne Raths-Berwandte, Bürger und Einwohner in ziemlicher Anzahl, im folgenden Jahr 1559. bey damahligen Reichs-Tage den Protestirenden Chur-Fürsten und Ständen, die ihr hochangelegenes Beschwehruß durch ihre Abgeordnete geklaget, und um dessen ersprißliche Erledigung gebeten, die dann zwar ihres Orts an nichts erwidern lassen, es ist aber doch von den widrigen, mit Zuthun der Papißischen Geist- und Weltlichen, das Christliche Werk gehindert und hintertrieben, dadurch der Rath in seinem harten Fürnehmen dermassen gesteißt worden, daß im folgenden Jahr 1560. Niemand hinführo als nur Papißten zum Rathsis zuzulassen, von demselben beschlossen worden, damit die alte freye Raths-Wahl merklich bestrickt, und den Gaffeln, welchen vermöge des im Jahr 1450. aufgerichteten Gaffel-Briefs zur Raths-Wahl tüchtige Personen ans ihrem Mittel, durch die mehrere Stimmen zu ernennen und vorzuschlagen zustehet, in ihre rechtmäßig erlangte und viel Jahre ruhig gehabte Freyheit also tieff eingerissen, das es bald hernach guten Theils den Gaffeln an Leuten, welche mit gemeiner Stadt Nutzen zum Raths-Stuhl hätten erkieset und vorgeschlagen werden mögen, so gar ermangelt, daß auch der Rath selbst in folgenden Jahren der Evangelischen Augspurgischen Confessions-Berwandten darzu sich gebrauchen zu lassen invitiret, und nicht nur auf vorhergehende der Gaffeln Ernennung und Vorstellung gleich andere zur Rathstelle erwöhlet und angenommen, sondern auch in Betrachtung des gemeinen Nutzens, im Jahr 1574. 23. Julii eine Raths-Uberkombst und gemeinen Schluß gemacht, daß hinführo beyder Religionen Personen ohne Unterscheid von den Gaffeln vorgeschlagen und bey Rath angenommen, auch die Übung der Evangelischen Religion neben der andern geduldet werden möge und solle; dabey es nicht ohne augenscheinliches der Stadt Aufnehmen eine Zeit lang, doch nicht länger ruhig und friedlich bis ins Jahr 1580. verbleiben. Dann um selbige Zeit etliche sothaner

R 3

Religion

1646.
Majus.
Junius.

Religion widrige sich herfür gethan, die Religions-Verwandten zu beeinträchtigen, vom Rath abzuindrängen, und die freye Übung der Evangelischen Religion zu hindern, zu zerstören, und gar niederzulegen sich angemasset, zu dem Ende sie nicht allein die Papistische Bürgerschaft an sich gezogen, sondern auch bey benachbarten Fürsten und dero Räten ihnen einen Anhang gemacht, diese Religions-Sache, ihrer Natur und Eigenschaft zuwider, am Kayserlichen Hof angezettelt, und durch bekandte Papistische auswärtige Potentaten und andere dahin gebracht, daß im Jahr 1593. ganz unversehens ein beschwerliches Urthel auskommen, welches, ohngeachtet dero von Chur- und Fürsten, durch Schrift- und Schickungen beschenehen Einwendungen, allen Evangelischen Ständen zu merklichem Vorurtheil und unsäglichem Schaden der Evangelischen Bürgerschaft im Jahr 98. vollzogen worden.

1646.
Majus.
Junius.

Es hat sich auch der Papistische Rath mit dem Hause Burgund, nachgehends im Jahr 1600. in einen neuen Vergleich eingelassen, und darin unter andern versprochen, hinführo keine andere, als die Papistische Religions-Übung bey ihnen zu dulden, dadurch der Bürgerlichen, in dem mit selbigem Haus im Jahr 1469. getroffenen Vergleich auf ewige Zeit zu schützen und handzuhaben, versprochener Freyheit ein grosser Abbruch geschehen, wie dann solches im Jahr 1601. sobald in dem sich ereignet, daß bey dem Papistischen Rath forthin keiner mehr ohne qualification, das ist, er sey dem Papistischer Religion zugethan, auf den Zünften und Handwerkern anzunehmen beschlossen, auch stets je länger je schärffer gegen die Religions-Verwandten verfahren, und die gängliche Dämpfung der Religion so strengiglich vor die Hand genommen worden, daß auch auf anderer Herrschafften Grund eine Evangelische Predigt zu hören, verboten, und diejenigen, so etwa aus Liebe zu Gottes reinem Worte in fremde Orte ausgegangen, mit unnachlässlicher Geld-Straffe und Gefängnis belegt, auch etliche Gefangene, wo sie nicht vor Sonnen Untergang die auferlegte, ihnen unerzwingliche Straffe erlegen würden, des Landes zu verweisen erkannt worden. Darüber die Uneinigheit und Unruhe im Jahr 1611. entstanden, welche alles dessen, daß nicht nur die possidirende Fürsten der Gültischen Landen, sondern auch der König und Königin von Franckreich, durch ihre höchst-ansehnliche Gesandten, gütliche Handlung gepflogen, und in den verglichenen Vergleichs-Articula als billig vorgeschlagen worden, daß die Religions-Übung der Bürgerschaft, in der äussersten Stadt frey zu lassen sey, sondern auch der Chur-Pfalz Administrator, als der Zeit des Reichs im Rheinischen Landen Vicarius, durch seine Commissarios und Räte, nach entstandener Güte am 9. Maji im Jahr 1612. die freye öffentliche Übung der Evangelischen Religion neben der Ordnung der Raths-Wahl, nach Inhalt des obgemeldten alten Casfel-Briefs bestätiget, hindangeseht und ganz ungeacht, durch der widrigen einseitiges Anbringen und unbegründetes Vorgeben, am Kayserlichen Hofe dahin practiciret, daß es endlich im Jahr 1614. und 1616. zu dem aller Welt kündigen, hochbeschwerlichen, traurigen Ausgang gerathen, wie denn damahls so bald, alles andern angerichten und auch ausser Kayserlicher Majestät und dero Commissarien Berordnungen, vermehrten Jammers zu geschweigen, man das ausländische eingeführte Kriegs-Volk den Evangelischen Religions-Verwandten allein zu unterhalten, auf dem Hals geletet, dadurch sie mehrentheils um ihre Nahrung gebracht, und zu Grund verderbet worden; auch von solcher Zeit an, so wohl heimliche als öffentliche Predigten in und ausserhalb der Stadt zu halten und zu besuchen gewehret, allen Religions-Verwandten der Zugang zur Bürgerschaft, wie nicht weniger eingebornen Bürgern, die Zünften, Handwerke und Ambachten, ohngeachtet sie nicht allein alle bürgerliche Last, sondern noch andere bey diesen geschwinden kriegerischen Läuften zukommende Beschwehrungen grössesten Theils und vor andern tragen müssen, verwegert, dem Priester, so das vermeinte Sacrament trägt, auf der Strassen nicht zu weichen, sondern alsdann und sonst in Processionen demselben, wie auch dem genannten Heiligtum mit entdecktem Haupt Reverenz und demüthige Veneration zu thun auferlegt, ja der Procession auf Sacraments-Tage bey nahmhaffter Pön beyzuwohnen, geboten, dessen Ubertreter, ingleichen alle, so ihre Kinder von Evangelischen ausser oder innerhalb Landes tauffen, und die Ehe einsegnen lassen, oder zu ihrer Todten-Beglei-

1646.
Majus.
Junius.

gleitung mehr als 16. Personen einbitten, härtiglich gestrafft worden, welche Drang-
sahl die arme Gemeinde bey der allgemeinen Drückung der Evangelischen Kirchen im
Reich, nunmehr so viel Jahr mit Gedult ertragen müssen. Und obwohl wegen der
Taufe und Ehe-Einseignung, nachdem Mastricht unter der General-Staaten Ge-
walt kommen, in etwas eingehalten worden, so werden doch, nach vorgangener fleißi-
ger Nachforschung, die Leute eigentlich angezeichnet, und läßt sich der Jesuit auf der Can-
gel ohne Scheu öffentlich vernehmen, welchergestalt es zu seiner Zeit geahnet wer-
den solle, welches, wenn es seinen Fürgang über kurz oder lang erreichen sollte, zu de-
ren noch übrigen Evangelischen Bürgerschaft gänzlichem Verderb und Untergang ohn-
fehlbar ausschlagen würde; wie auch ohne das nicht verbleiben wird, wenn sie und die
ihrige zu Zünften und Handwercken den vorigen freyen Zutritt nicht wieder erlangen
sollen.

Wann nun diese Beschwernissen sehr groß sind, den einmahl aufgerichteten, und
bey so vielen Crayß-Tagen erholten und bestätigten Religions-Frieden zuwider lauf-
fen, auch daher von Protestirenden Chur-Fürsten und Ständen hoch angezogen, un-
ter die gemeinen Beschwernissen gezehlet, und wie der Chur-Pfalz Administrator
durch Seiner Fürstlichen Gnaden Abgesandten, den Kayserlichen Commissariis im
übergebenen Memorial mit mehrern im Jahr 1612. angefügt, unter derselben nicht
die geringste geachtet worden; und dann nunmehr es an dem ist, daß zu Münster und
Osnabrück eine allgemeine Friedens-Handlung angestellet, und dabey die Gravami-
na Ecclesiastica neben andern Reichs-Beschwerden remediiret und abgeschaffet
werden sollen, so wird solches billig vor eine sonderliche Schickung Gottes mit groß-
sem Danck erkandt, und von allen Bedrängten in acht genommen. Und weil unter
denselben die arme Evangelische Gemeinde zu Nach gehöret, auch kein Zweifel ist, daß
die sämtliche Chur-Fürsten und Stände Evangelischer Religion sich solcher Sachen
sorgfältig annehmen; als wird in der gesamten bedrängten Evangelischen Nahmen in
aller Unterthänigkeit gebethen, daß dieselben bey angestellter Friedens-Handlung sich
solcher armen verlassenen Gemeinde gnädiglich anzunehmen, und dessen mit so viel Seuff-
zen gebetene gnädige Erledigung, dazu die hochlöblichen Protestirenden sich davor
klärllich erboten, an ihrem hochvermögenden Ort dermassen zu befördern, in Gnaden
geruhen wollen, damit die so viel Jahr hero bedrängte Evangelische Gemeinde in die-
besagter Stadt Nach von den übermäßigen Drangfahlen endlich errettet, zu freyer öf-
fentlicher Übung der Evangelischen Religion und Gebrauch dero von ihnen darzu
erkaufften, aber nachgehends ohne und ausser der Kayserlichen Resolution und Be-
fehl ihnen wieder abgenommenen Behausungen wieder gelangen, wie auch zu Zünff-
ten, Handwercken, Ambachten und aller bürgerlichen Freyheiten, gleich der andern Re-
ligion Bürgern unbehindert verstatet, ihnen in allen gleich gehalten werden, und also
des heylsamen Religion-Friedens würcklich genießen mögen. Solches ist der Sachen
Eigenschaft und Glaubens naher Verwandniß gemäß, gereicht ohnzweifelich zu
Gottes Ehre, Ausbreitung seines Reichs und heiligen Worts, Erquickung vieler Be-
drängten in der Fremde schwebenden Herzen, ja dero ganzen, durch Austrieb und Ab-
zug vieler Religions-Verwandten verödeten Stadt Wieder-aufnehmen, auch allen hoch-
löblichen Chur-Fürsten und Ständen des Heiligen Römischen Reichs Evangelischer
Religion unsterblichem Nachruhm. Es wird auch Gott ihr der ganzen Gemeinde und
vieler tausenden hin und wieder zerstreueten und Nothleidenden Gebeth und Seuffzen,
welche sie für des Heiligen Reichs und eines jeden Standes besondere Wohlfarth, Frie-
den und Erhaltung eysrig zu Gott dem Allmächtigen schicken, um so viel desto mehr
erhören, und mit zeitlichen und ewigen Seegen desto reichlicher überschütten.

§. IV.

Gravamina
der Evangel.
Bürgerschaft
zu Augspurg.

Über den betrübten Zustand der Evan-
gelischen Bürgerschaft in des Heiligen
Reichs Stadt Augspurg, kame folgende

Facti species sub N. I. zum Vorschein;
und wurde dabeneben in der Anlage sub
N. II. die Frage beleuchtet: Ob mit
Fug